

Der Provinzialkirchenrat der Rheinprovinz

Düsseldorf, den 11. Februar 1935.

Der Provinzialkirchenrat der evangelischen Kirche der Rheinprovinz, als allein rechtmäßiges und handlungsfähiges Organ der rheinischen Kirche, zur Wahrnehmung der ihm gemäß §§ 58 und 60 R.O. obliegenden Pflichten versammelt, beschließt folgendes:

I.

1. Er stellt fest, daß er der rechtmäßige Provinzialkirchenrat ist (B. U. Artikel 97, Ziffer (1), Absatz 2, vgl. R. O. § 60), und daß der auf Grund der Wahlen der August-Synode 1933 zusammengetretene Provinzialkirchenrat kirchenordnungsmäßige Befugnisse niemals ausüben konnte.

Er stellt fest, daß D. Dr. Schäfer sein Amt als Präses der Rheinischen Provinzialsynode niedergelegt hat.

Infolgedessen ist Superintendent D. Nold, Saarbrücken, als stellvertretender Präses zugleich der allein rechtmäßige Vorsitzende des Provinzialkirchenrates (R. O. § 59, Ziffer 3, und Beschluß 50 der 41. Provinzialsynode auf ihrer Tagung im September 1932, Seite 122 der Niederschrift).

2. Er stellt fest, daß das Bistums-Gesetz vom 6. September 1933 in der Rheinprovinz auf Grund des Artikels 161 der Verfassungsurkunde ebenso wie in Westfalen nicht in Kraft getreten ist, und daß daher ein Bistum Köln-Machen nicht besteht.

3. Er stellt fest, daß infolgedessen weder Dr. Oberheid noch D. Dr. Forsthoff rechtmäßige Ämter in der Leitung und Verwaltung der rheinischen Kirche innehaben.

4. Er stellt fest, daß die auf der August-Synode 1933 unter Verlegung der Wahlvorschriften gewählten provinziell-kirchlichen Ausschüsse, insonderheit die synodalen Mitglieder des Rechtsausschusses der Kirchenprovinz und des theologischen Prüfungsamtes, zu Unrecht ihr Amt ausgeübt haben. Er erklärt daher die von diesen Organen gefällten Urteile, gefaßten Beschlüsse und getroffenen Maßnahmen für nichtig.

5. Er stellt fest, daß, soweit Auflösungen von Gemeindeförperschaften erfolgten, diese Auflösungen als Akte bekenntniswidriger Verwaltungswillkür nichtig sind.

6. Er stellt fest, daß die Maßregelungen von Pfarrern, Hilfspredigern und Kandidaten, soweit sie nur aus kirchenpolitischen Gründen erfolgt sind, der Rechtmäßigkeit entbehren.

7. Er stellt in bezug auf das Konsistorium fest, daß Superintendent Klein, Düsseldorf, kein rechtmäßiges Amt im Konsistorium innehat.

8. Er stellt fest, daß Generalsuperintendent D. Stoltenhoff rechtmäßiger Generalsuperintendent der Rheinprovinz ist.

II.

1. Provinzialkirchenrat ordnet an, daß die provinziell-kirchliche Verwaltung in voller Selbständigkeit zu führen ist und stellt fest, daß allein D. Nold als stellvertretender Präses berechtigt ist, die Synodalkasse zu verwalten. Er weist die Gemeinden an, den Dienstverkehr mit dem stellvertretenden Präses D. Nold unverzüglich aufzunehmen.

2. Er beschließt zur Wiederherstellung einer geordneten Zusammenarbeit mit dem Konsistorium, von Artikel 96

B. U. (§ 60 R. O.) Gebrauch zu machen und bestellt zur Wahrnehmung der hiermit gegebenen Rechte als seine Bevollmächtigten.

Pfarrer Liz. Dr. Beckmann, Düsseldorf,

Pfarrer Held, Essen.

3. Er ermächtigt den stellvertretenden Präses D. Nold, weitere Bevollmächtigte zu bestellen, erteilte Vollmachten zurückzunehmen, provinziell-kirchliche Ausschüsse zu bilden und alle Maßnahmen zu treffen, die keinen Aufschub dulden.

4. Er gibt der berechtigten Erwartung Ausdruck, daß das Evangelische Konsistorium der Rheinprovinz die Folgerungen aus den unter I. gemachten Feststellungen alsbald zieht, und daß die Zusammenarbeit zwischen Provinzialkirchenrat und Konsistorium zum Wohle der rheinischen Kirche sich gestaltet.

5. Er beschließt, sofort die Verbindung mit dem Westfälischen Provinzialkirchenrat aufzunehmen und gemeinsam mit diesem die Ordnung der Kirche in der Rheinprovinz und in Westfalen in Angriff zu nehmen.

6. Er fordert D. Stoltenhoff auf, sein Amt als Generalsuperintendent sofort wieder aufzunehmen, damit auch hierdurch die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Provinzialkirchenrat und Konsistorium sichergestellt und das Ziel einer einheitlichen presbyterial-synodalen Leitung der rheinischen Kirche auf dem Grunde der Heiligen Schrift und der Bekenntnisse gefördert wird.

III.

1. Provinzialkirchenrat ist sich bewußt, daß er gemäß § 60 R. O. die Aufgabe hat, eine ordnungsmäßige Provinzialsynode zu berufen, insbesondere zur Neuwahl des Präses, der synodalen Mitglieder des Provinzialkirchenrats und der provinziell-kirchlichen Ausschüsse. Er wird diese Synode unter Berücksichtigung von § 65, Absatz 1 R. O. baldmöglichst berufen. Bis dahin hat er gemäß § 58, Ziffer 2, und § 60 R. O. die Rechte und Pflichten der Provinzialsynode wahrzunehmen.

2. Angesichts des durch den Bruch von Bekenntnis und Recht hervorgerufenen Notstandes der Kirche und der Unmöglichkeit, nach der Beseitigung aller rechtmäßigen Organe auf dem Wege einer nur formalen Rückgängigmachung weiter zu kommen, sieht der Provinzialkirchenrat in dem Weg der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche allein die Möglichkeit, im Sinne des Artikels 1 der Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 11. 7. 33 eine auf die Heilige Schrift und die Bekenntnisse nicht nur formal, sondern wesenhaft gegründete Ordnung der Kirche aufzurichten. Er nimmt deshalb die Zusammenarbeit mit der Vorläufigen Kirchenleitung der Deutschen Evangelischen Kirche und den von ihr anerkannten Organen auf.

3. Diese Beschlüsse bekunden, daß der Provinzialkirchenrat in bewußter Abkehr von endgültig Vergangenen den Weg der Erneuerung der Kirche aus Schrift und Bekenntnis beschreitet. Er weiß sich verbunden mit allen denen, die für die Freimachung dieses Weges kämpfen. Er ruft die evangelischen Gemeinden der Rheinprovinz auf, diesen Weg mit ihm gemeinsam zu beschreiten.

In der Sitzung des Provinzialkirchenrates gibt Herr Generalsuperintendent D. Stoltenhoff die folgende Erklärung ab:

Nachdem die Rechtsgrundlagen meiner, durch Erlass des Herrn Reichsbischofs als Landesbischof vom 16. Februar 1934 verfügten Zerruhssetzung zum 1. April vorigen Jahres als rechtsunwirksam erkannt worden sind, habe ich mich nach reiflichster Ueberlegung, in Uebereinstimmung mit dem entsprechenden, eben gefaßten Beschluß des allein legalen Provinzialkirchenrats, entschlossen, mein Amt als Generalsuperintendent der Rheinprovinz mit dem heutigen Tage wieder zu übernehmen. Ich habe davon dem Herrn Chef der Verwaltung der evangelischen Kirche der altpreußischen Union Mitteilung gemacht.

Ein längeres Zuwarten, ob die gegenwärtige Kirchenleitung einen grundsätzlichen andren Kurs einschlagen werde, wie es die Bekenntnisfront seit langen Monaten fordert, ist nicht zu verantworten. Es muß gehandelt werden.

Unsere rheinische Heimatkirche ist durch ein bekennnis-, verfassungs- und kirchenordnungswidriges Gewaltregiment zu meinem tiefen Schmerz gar arg verwüstet worden, wie offen zutage liegt. Die bekennnis- und verfassungsmäßigen Grundlagen unsrer Provinzialkirche müssen sofort wiederhergestellt werden, soll nicht ein unheilbarer Schaden entstehen.

Das 1933 aufgerichtete bischöfliche System hat sich, jedenfalls für unsre westlichen Provinzen, als untragbar erwiesen. Die organische Fortentwicklung unsrer Verfassung bzw. Kirchenordnung — eine einfache Restauration des bisherigen Verfassungsstatus kommt natürlich nicht in Frage — kann in Rheinland und Westfalen nur auf der presbyterial-synodalen Linie erfolgen. Ich betone das in diesem Augenblick ausdrücklich, um das etwaige Mißverständnis abzuwehren, als wiese die Wiederübernahme meiner Generalsuperintendentenfunktionen in eine andere Verfassungsrichtung als die zuletzt genannte hinein.

Es ist mein Gebet zu Gott, daß er mir in Gnaden schenke, in Gemeinschaft mit meinen Brüdern im Amt und mit allen, die wollen, daß unsre Kirche wirklich nach der Schrift und nach reformatorischem Verständnis Kirche sei, wirksam mithelfen zu dürfen bei der Entwirrung unsrer so heillosen kirchlichen und provinzialkirchlichen Lage und bei der Erreichung einer, uns so dringend notwendigen, nur bei gemeinsamer, demütiger Beugung unter Gottes ewige Wahrheit möglichen und echten Befriedung. Er heilige und läutere mich durch seinen Geist, daß nichts in meinem Tun und Lassen den Bau seiner Kirche unter uns auf dem ein für allemal gelegten Grunde, welcher Jesus Christus, der Getreuzigte und

Auferstandene ist, hindere, sondern, daß all mein Denken und Handeln seine Ehre fördere, zum Heil unsrer Kirche, zumal unsrer teuren rheinischen Heimatkirche und ihrer Gemeinden, und zum Wohl unsres geliebten Volkes und Vaterlandes in einer so entscheidungsvollen geschichtlichen Stunde nationaler Neuwerdung.

gez.: Unterschrift.

In die Sitzung des Provinzialkirchenrates wurde zu Händen von Herrn Superintendent D. Rold, Saarbrücken, folgendes Schreiben überbracht:

Düsseldorf, den 11. Februar 1935.
Schloß Jägerhof, Zimmer 40.

Der Präses der Rheinischen Provinzialsynode.
Tagebuch-Nr. 1/293.

An
den Provinzialkirchenrat der Rheinprovinz.

Mein Gedanke, aus Gesundheitsrücksichten das Präsesamt niederzulegen, kreuzte sich mit der Notwendigkeit, baldigst eine Rheinische Provinzialsynode abhalten zu müssen.

Ich möchte nun nicht länger warten und teile hierdurch mit, daß ich dem Provinzialkirchenrat überlasse, das Weitere zu veranlassen, da ich mein Präsesamt nunmehr endgültig in die Hände der Provinzialsynode zurücklege.

Der Präses: gez. D. Dr. Schäfer.

Vorstehendes Schreiben hat der Provinzialkirchenrat wie folgt beantwortet:

d. 3. Düsseldorf, 11. Februar 1935.

Der Provinzialkirchenrat bestätigt Ihnen den Empfang Ihres Briefes vom 11. Februar 1935. Diesen Brief haben Sie zu Händen Ihres Stellvertreters, des Herrn Superintendent D. Rold, an die unter dessen Vorsitz stattfindende Sitzung des Rheinischen Provinzialkirchenrates überbringen lassen. Der Rheinische Provinzialkirchenrat nimmt davon Kenntnis, daß Sie Ihr Präsesamt nunmehr endgültig niedergelegt haben.

Namens des Provinzialkirchenrates:

Der stellvertretende Präses:

D. Rold,

Vorsitzender des Provinzialkirchenrates.

An Herrn

Sup. D. Dr. Schäfer

in Remscheid.

Vorstehende Beschlüsse und Erklärungen sind den Presbyterien und Gemeindeförperschaften sofort zur Kenntnis zu bringen.

Der Provinzialkirchenrat der Rheinprovinz:
Superintendent D. Rold; Generalsuperintendent D. Stoltenhoff; Steen; D. Weinberg; Harnen; Dr. Mensing; Dr. Wards; Stolzmann.